Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,Verkehr und Digitalisierung

Region Hannover, Landkreise, kreisfreie und große selbständige Städte, selbständige Gemeinden, übrige Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden

nur per E-Mail

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport u.

Bundesamt für Güterverkehr – Außenstelle Hannover

m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen bzw. des Straßenkontrolldienstes

nachrichtlich
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bearbeitet von
Herrn Müller

E-Mail
ralf.mueller@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05 11) 120-	Hannover
	43-30055/1000	7842	22.12.2020

Allgemeine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Beförderungen von angefallenem Sturmholz (Kalamitätsholz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) ist in den letzten drei Jahren die Menge an Kalamitätsholz aller Baumarten, bedingt durch die Extremwetterereignisse, erheblich gestiegen. Schäden durch Wind, Hitze und Trockenheit haben zu teilweisen Vitalitätsverlusten kompletter Waldbestände geführt. Darauf aufbauend kam es zu einer starken Vermehrung von Schadinsekten (Borkenkäfer und-Bockkäfer) und –pilzen. Mit einer Verbesserung der Lage wird seitens des Landwirtschaftsministeriums für das Jahr 2021 nicht gerechnet.

Daher hat die Aufarbeitung und Abfuhr der beträchtlichen Menge des Kalamitätsholzes forstwirtschaftlich höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der mit Erlass vom 20.12.2019 getroffenen Ausnahmeregelung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Beförderungen von angefallenem Sturmholz (Kalamitätsholz) geboten.

Vor diesem Hintergrund wird hiermit in Abstimmung mit ML sowie im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, für Niedersachsen gem. § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsverbot gem. § 30 Abs. 3 und Abs. 4 StVO für alle Beförderungen von Kalamitätsholz bis zum 31.12.2021 aus folgenden betroffenen Gebieten in Niedersachsen erteilt:

- Landkreis Goslar,
- Landkreis Göttingen,
- Landkreis Hameln-Pyrmont,
- Landkreis Helmstedt,
- Landkreis Hildesheim,
- Landkreis Holzminden,
- Landkreis Northeim,

- Landkreis Schaumburg,
- Landkreis Wolfenbüttel,
- Landkreis Osnabrück,
- Stadt Salzgitter und
- Region Hannover.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.

Bei diesen Transporten wird in Niedersachsen der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung bis zum o. a. Datum nicht benötigt. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, müssten diese dort beantragt werden.

Zudem möchte ich Sie bitten, auch die Bußgeldstellen in Ihren Zuständigkeitsbereichen über diese Zusammenhänge zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Müller